

ZH_OBERGERICHT RT210199 vom 26. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210199

FR: ZH_OBERGERICHT RT210199 du 26 janvier 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT210199 del 26 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Es sei auf das Begehren der Gesuchstellerin betreffend Rechtsöff- nung nicht einzutreten.

E. 2

Es sei der Eintrag im Betreibungsregister des Betreibungsamtes Opfikon (Zahlungsbefehl vom 14. September 2020) betreffend die Betreuung Nr. 1 zu löschen.

E. 3

Es sei das auf die Gesuchsgegnerin lautende Mieterkautionsspar- konto 2 bei der Zürcher Kantonalbank aufzulösen und eine vollum- fängliche Überweisung ohne jeglichen Abzug auf das Bankkonto der Gesuchsgegnerin bei der UBS (IBAN CH3) vorzunehmen.

E. 4

Die B._____ AG wird verpflichtet der A._____ GmbH rückwirkend für die Zeitdauer von 01.06.2015 bis 31.11.2019 den Differenzbe- trag der überkauften Parkplatzmieten zu rückerstatten. Die Be- rechnung beträgt 54 Monate à CHF 1'500 exkl. MwSt. Dies ergibt den Betrag von CHF 81'000 exkl. MwSt. Die Auszahlung erfolgt auf UBS CH3 lauten auf A._____ GmbH." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-10). 2. a) Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen – in der Beschwer- debegründung (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO) selbst – darzulegen, an welchen Män- geln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Frei- burghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/ Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Standpunkte, die sie im vorinstanzlichen Ver-

- 4 - fahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (vgl. zum diesbezüg- lich analogen bundesgerichtlichen Verfahren BGer 4A_498/2021 vom 21. De- zember 2021, E. 2.1 m.w.H.). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzu- treten. Inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwer- defrist nicht zulässig (BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016, E. 3.1 m.w.H.). Den diesbezüglich gleichen prozessualen Anforderungen unterliegt die Be- rufung gemäss Art. 308 ff. ZPO. b) Die Eingabe der Gesuchsgegnerin ist als Beschwerde (und Berufung) un- zureichend, da sich diese mit der Begründung des Entscheides der Vorinstanz nicht auseinandersetzt (vgl. Urk. 11). Ihre Beschwerdeschrift deckt sich im We- sentlichen wortwörtlich mit ihrer im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten Stel- lungnahme vom 25. August 2021 (Urk. 7).

In solch wörtlichen Wiederholungen der früheren Eingabe kann jedoch von vornherein keine genügende Auseinandersetzung mit den angefochtenen Entscheiden erblickt werden (BGer 5A_563/2021 vom 18. Oktober 2021, E. 2.3 m.w.H.). So unterlässt es die Gesuchsgegnerin insbesondere, konkret auf die vorinstanzlichen Erwägungen einzugehen, dass der von den Parteien geschlossene Mietvertrag über zwei Taxistandplätze beim Bahnhof C._____ vom 3. Juni 2015 (Urk. 4/2 S. 1-3) sowie die beiden vertraglichen Nachträge vom 17. November 2016 (Urk. 4/2 S. 5 f.) und 13. November 2019 (Urk. 4/3) als provisorischer Rechtsöffnungstitel taugten (Urk. 12 S. 4 f. E. 4), dass die im Rechtsöffnungsbegehren geltend gemachten Forderungsbeträge bestimmt und nachvollziehbar seien (Urk. 12 S. 6 f. E. 6) und dass betreffend den geltend gemachten Wasserschaden keine Herabsetzungsansprüche beziffert worden seien (Urk. 12 S. 8 E. 7.2) sowie im Übrigen keine substantiierten Einwendungen der Gesuchsgegnerin vorlägen (Urk. 12 S. 8 f. E. 7.3), weshalb für die beiden Beträge in der Höhe von jeweils Fr. 1'615.50 provisorische Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 12 S. 9 E. 7.4). Auch auf die vorinstanzliche Erwägung, im Rechtsöffnungsverfahren sei auf die Rechtsbegehren Ziff. 3 und 4 der Gesuchs-

- 5 - gegnerin nicht einzutreten (Urk. 12 S. 10 E. 9.2), ging diese in der Rechtsmittelschrift (Urk. 11) nicht ein. So unterliess sie es, sich mit der vorinstanzlichen Erwägung, dass im Rechtsöffnungsverfahren eine Widerklage aufgrund des Beschleunigungsgebots und der besonderen Natur der Rechtsöffnung als Vollstreckungsmassnahme abzulehnen sei (Urk. 12 S. 10 E. 9.2), auseinanderzusetzen. Schliesslich äusserte sich die Gesuchsgegnerin in ihrer Beschwerdeschrift auch nicht zur vorinstanzlichen Erwägung, dass ihr Rechtsbegehren Ziff. 2 mangels entsprechender Anspruchsgrundlage abzuweisen sei (Urk. 12 S. 11 E. 9.4). Die Beschwerdeschrift erfüllt damit die vorstehend (E. 2.a) genannten Begründungsanforderungen nicht, weshalb auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin nicht einzutreten ist. 3. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchsgegnerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Gesuchsgegnerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.